

Versicherungsbedingungen der

Ablebensrisikoversicherung - 2009

VBRIS2009

Inhaltsverzeichnis

	Sprachliche Gleichbehandlung, Verweise, Begriffsbestimmungen
§ 1	Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
§ 2	Pflichten des Versicherungsnehmers
§ 3	Umfang des Versicherungsschutzes
§ 4	Beginn des Versicherungsschutzes
§ 5	Risikoprämie, Kosten, Steuern und Gebühren
§ 6	Gewinnbeteiligung
§ 7	Leistungserbringung durch den Versicherer
§ 8	Kündigung und Rückkauf
§ 9	Kündigung und Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung
§ 10	Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung
§ 11	Erklärungen
§ 12	Bezugsberechtigung
§ 13	Verjährung
§ 14	Vertragsgrundlagen
§ 15	Anwendbares Recht
§ 16	Aufsichtsbehörde
§ 17	Erfüllungsort
§ 18	Rentenwahlrecht

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Verweise

Wird im Folgenden auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, so sind diese im Anschluss an diese Bedingungen im vollständigen Wortlaut wiedergegeben. Verweise auf Paragraphen ohne nähere Angabe beziehen sich auf diese Bedingungen.

Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig.

Bezugsberechtigter (Begünstigter)

ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.

Deckungsrückstellung

Die Versicherungsprämien sind über die gesamte Prämienzahlungsdauer der Ablebensversicherung gleichbleibend berechnet, obwohl die Ablebenswahrscheinlichkeit mit steigendem Alter zunimmt. Daher werden zu Beginn der Versicherungsdauer Teile der vorgeschriebenen Prämie angespart und einer Alterungsrückstellung, der sogenannten Deckungsrückstellung, zugeführt. Diese Deckungsrückstellung wird verwendet, um das mit fortschreitendem Alter steigende Ablebensrisiko abzudecken und sinkt bis zum Ende der Versicherungsdauer wieder auf den Wert 0. Der Versicherer bildet mit diesem Wert eine Rückstellung in seiner Bilanz zur Deckung des entsprechenden Anspruchs des Begünstigten (daher der Name "Deckungsrückstellung"). Die der Deckungsrückstellung zugeführten Prämienanteile werden mit dem garantierten Rechnungszinssatz verzinst.

Rechnungszinssatz

ist jener garantierte Zinssatz der zur Kalkulation der Deckungsrückstellung verwendet wird. Der nach Maßgabe des jeweiligen Tarifes verwendete Rechnungszinssatz ist in der Beilage "Rechnungsgrundlagen und Kosten" zu Ihrer Versicherungsurkunde ausgewiesen.

Gewinnbeteiligung

sind Ihrem Vertrag zugewiesene Überschüsse, die in Form eines Sofortbonus von der tariflichen Versicherungsprämie in Anzug gebracht werden und so die zu bezahlende Prämie reduzieren.

Nettoprämiensumme

ist die Summe der Prämien über die gesamte vereinbarte Prämienzahlungsdauer ohne Versicherungssteuer, allfällige Unterjährigkeitszuschläge und Zuschläge für erhöhte Risiken .

Rückkaufswert

ist die Leistung des Versicherers, wenn ein Vertrag mit einer Versicherungsdauer von mehr als 10 Jahren vorzeitig gekündigt wird.

Geschäftsplan (Tarif)

ist eine der Finanzmarktaufsicht vorgelegte, detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Versicherungsprämie) zu berechnen sind.

Versicherer

ist die Oberösterreichische Versicherung AG
Generaldirektion: 4020 Linz, Gruberstraße 32
Firmensitz: Linz - Firmenbuchnummer: FN 36941a, LG Linz
Homepage im Internet: www.keinesorgen.at

Versicherter

ist die Person, deren Leben versichert ist.

Versicherungsnehmer

ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

Versicherungsprämie

ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

Versicherungssumme

ist die Berechnungsbasis für die im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistungen des Versicherers.

§ 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

Bei **Ableben** des Versicherten leisten wir die vereinbarte Todesfall-Leistung.

§ 2 Pflichten des Versicherungsnehmers

(1) Sie sind verpflichtet den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.

(2) An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.

(3) Werden **bei der Antragstellung** Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages zurücktreten. Tritt der Versicherungsfall innerhalb dieser drei Jahre ein, können wir auch noch nach Ablauf dieser Frist zurücktreten. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben bzw. vom Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte. Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag auch nach Ablauf der Dreijahresfrist, innerhalb von dreißig Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages, anfechten. Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten leisten wir den Rückkaufswert (§ 8 Absatz 2 und 3). Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert (§ 8 Absatz 2 und 3) leisten.

(4) **Während der Versicherungsdauer** sind Sie verpflichtet, uns eine Änderung der bei Vertragsabschluss bekannt gegebenen Gewohnheiten des Versicherten in Bezug auf den Konsum von Zigaretten, Zigarren, Pfeifen oder sonstigen Tabakprodukten unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Erhöht sich das versicherte Risiko durch diese Änderung, so sind wir berechtigt die vereinbarte Prämie auf die für das erhöhte Risiko tariflich vorgesehene Prämie anzuheben. Bei einer schuldhaften Verletzung der Meldeobligenheit sind wir berechtigt die vereinbarten Leistungen in dem Verhältnis zu reduzieren, in welchem die vereinbarte Prämie hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Darüber hinaus sind wir berechtigt innerhalb eines Monats, nachdem wir von der schuldhaften Verletzung der Meldeobligenheit Kenntnis erlangen, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

(5) Sie sind verpflichtet, die vereinbarten **Versicherungsprämien** (einmalige oder laufende Prämien) an uns kostenfrei und bei Fälligkeit zu bezahlen. Eine Stundung von Prämien muss mit uns im Einzelnen ausgehandelt und schriftlich vereinbart werden.

(6) Laufende Prämien sind Jahresprämien. Sie können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlt werden, dann jedoch mit einem Unterjährigkeitszuschlag, der als Prozentsatz der Prämie in der Versicherungsurkunde ausgewiesen ist. Im Versicherungsfall (§ 1) werden bereits fällige und die im laufenden Versicherungsjahr noch fällig werdenden Prämien in Abzug gebracht.

(7) Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungsurkunde, nicht aber vor Versicherungsbeginn **fällig** und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb von zwei Wochen jeweils ab dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.

(8) Wenn Sie die **erste oder eine einmalige Prämie** nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung

ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die von uns übernommenen Kosten der ärztlichen Untersuchung von Ihnen zurück zu bezahlen.

(9) Wenn Sie eine **Folgeprämie** nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen, es sei denn Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Im Falle unserer Kündigung vermindert sich Ihr Versicherungsschutz auf die prämienfreie Versicherungsleistung (§ 9 Absatz 2). Bei Unterschreitung der Mindestversicherungssumme gemäß § 9 Absatz 3 entfällt der Versicherungsschutz zur Gänze.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Es besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unabhängig davon auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.

- (2) Voller Versicherungsschutz besteht, wenn das Ableben erfolgt
- a) als Fluggast eines zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Motor-, Strahlantriebs-, Segelflugzeuges oder Hubschraubers (Personenbeförderung),
 - b) als ziviler Fluggast eines zur Personenbeförderung eingesetzten Militärflugzeuges oder Militärhubschraubers,
 - c) als Mitglied der Besatzung eines zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Motorflugzeuges (nicht jedoch eines Hubschraubers), eines Strahlantriebs- oder Segelflugzeuges, wenn der Versicherte die behördlich vorgeschriebenen Genehmigungen für die von ihr ausgeübten Tätigkeiten besitzt,
 - d) in Zusammenhang mit einem Fallschirmabsprung, der zur Rettung des eigenen Lebens ausgeführt wurde.

(3) Nur den Rückkaufswert (§ 8 Absatz 2) bezahlen wir, sofern nicht im Einzelnen etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, bei Ableben

- a) infolge Benützung eines Fluggerätes anderer Art, als der in Absatz 2 genannten (z.B. eines Hängegleiters, Ballons, Sportfallschirmes),
- b) infolge Benützung eines Fluggerätes in anderer Eigenschaft als in Absatz 2 genannt (z.B. Fluglehrer, Flugschüler, Hubschrauberbesatzung, Probe-, Werkstatt-, Agrar-, Kunst-, Wettbewerbs-, Test-, Militärflüge),
- c) in Ausübung einer gefährlichen Sportart,
- d) infolge Teilnahme an Wettfahrten oder zugehörigen Trainingsfahrten in einem Land-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeug.

(4) Ausschließlich den Rückkaufswert (§ 8 Absatz 2) leisten wir

- a) bei **Selbstmord** des Versicherten innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages. Wird uns nachgewiesen, dass Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen voller Versicherungsschutz.
- b) in Versicherungsfällen, die entstehen, weil Österreich in kriegsereignisse verwickelt wird oder von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen ist,
- c) bei Ableben
 - infolge Teilnahme an **kriegerischen Handlungen**,
 - infolge Teilnahme an **Unruhen** auf Seiten der Unruhestifter oder
 - durch die Begehung oder den Versuch der Begehung **gerichtlich strafbarer Handlungen**, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist.

§ 4 Beginn des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungsurkunde erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig (§ 2 Absatz 7) bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungsbeginn besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

(2) Ihr Versicherungsvertrag ist mit vorläufigem Sofortschutz ausgestattet.

Der vorläufige Sofortschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall beantragten Summen, höchstens auf EUR 100.000 für einen Versicherten, auch wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben desselben Versicherten beantragt sind. Sofortschutz besteht, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig ist und nicht in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle steht.

Der vorläufige Sofortschutz beginnt mit Eingang des Antrages in der Generaldirektion des Versicherers, frühestens jedoch mit dem beantragten Versicherungsbeginn. Der Sofortschutz endet in allen Fällen mit Zustellung der Versicherungsurkunde, wenn die Annahme des Antrages abgelehnt wird oder der Sofortschutz gekündigt wird, spätestens jedoch 6 Wochen nach Antragstellung.

Für den Zeitraum des vorläufigen Sofortschutzes berechnen wir die anteilige Prämie, die entweder im

Rahmen der Erstprämie oder aber - im Falle der Ablehnung des Antrages - gesondert vorgeschrieben wird. Eine darüber hinausgehende Prämie werden wir nicht berechnen. Wenn wir aufgrund des Sofortschutzes leisten, verrechnen wir die erste Jahresprämie oder die einmalige Prämie.

Voraussetzung für den vorläufigen Sofortschutz ist, dass alle mit dem Vertragsabschluss verbundenen Fragen wahrheitsgetreu und vollständig beantwortet wurden. Eine schuldhaft unrichtige oder unvollständige Beantwortung von Fragen oder eine arglistige Täuschung berechtigen uns zum Rücktritt oder zur Anfechtung des Vertrages.

Vorläufiger Sofortschutz besteht weiters nur insoweit, als die Versicherungsbedingungen keine Einschränkungen oder Ausschlüsse vorsehen.

Kein vorläufiger Sofortschutz besteht in folgenden Fällen:

- absichtliche Herbeiführung des Versicherungsfalles
- Benützung eines Fluggerätes (Sofortschutz besteht jedoch für Passagiere in zur Personenbeförderung zugelassenen Flugzeugen)
- Ausübung einer gefährlichen Sportart
- Teilnahme an Wettfahrten oder zugehörigen Trainingsfahrten in einem Land-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeug
- Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben auf dem Gebiet des Schilaufens, Schispringens, Schibob- oder Skeletonfahrens sowie am offiziellen Training dazu
- Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne die erforderliche kraftfahrrechtliche Berechtigung
- Versuch oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen
- Alkohol-, Medikamenten-, Drogenmissbrauch
- Versicherungsfälle im Zusammenhang mit Kriegseignissen

§ 5 Risikoprämie, Kosten, Steuern und Gebühren

(1) Die Versicherungsprämien sind als über die Prämienzahlungsdauer gleichbleibende Durchschnittsprämien berechnet und dienen nach Abzug der gesetzlichen Versicherungssteuer sowie der Prämienanteile für Abschlusskosten (lit. b) und Verwaltungskosten (lit. c) zur Deckung des Ablebensrisikos (lit. a). Da das Ablebensrisiko des Versicherten während der Versicherungsdauer nicht konstant bleibt, sondern ansteigt, werden zu Beginn der Versicherungsdauer Teile der bezahlten Prämie nicht zur Deckung des Ablebensrisikos benötigt und der Deckungsrückstellung zugeführt. Diese Deckungsrückstellung wird verwendet, um das mit fortschreitendem Alter steigende Ablebensrisiko abzudecken und sinkt bis zum Ende der Versicherungsdauer wieder auf den Wert 0.

a) Deckung des Ablebensrisikos :

Die Prämienanteile zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikoprämien) richten sich nach dem Alter und dem Geschlecht des Versicherten sowie der für den Todesfall vereinbarten Leistungen und der Vertragslaufzeit. Bei der Berechnung des relevanten Alters wird ein begonnenes Lebensjahr als voll gerechnet, wenn davon am Tag, an welchem laut Lebensversicherungsurkunde das erste Versicherungsjahr beginnt, mehr als sechs Monate vergangen sind. Die Risikoprämien errechnen sich jährlich aus der Differenz zwischen der für den Todesfall vereinbarten Leistungen und dem Wert der Deckungsrückstellung, multipliziert mit der Ablebenswahrscheinlichkeit nach Maßgabe der für den jeweiligen Tarif geltenden Sterbetafel mit den von der Aktuarvereinigung Österreichs empfohlenen Modifikationen.

Für die Übernahme erhöhter Risiken - insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport - werden wir Zusatzprämien zur Versicherungsprämie oder besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren. Die für den vereinbarten Tarif geltende Sterbetafel ist in der Beilage "Rechnungsgrundlagen und Kosten" zu Ihrer Versicherungsurkunde bezeichnet.

b) Abschlusskosten :

Die Abschlusskosten werden zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages fällig. Die nach Maßgabe des vereinbarten Tarifs für die Berechnung der Abschlusskosten herangezogenen Kostensätze sind in der Beilage "Rechnungsgrundlagen und Kosten" zu Ihrer Versicherungsurkunde ausgewiesen.

c) Verwaltungskosten :

Die jährlichen **Verwaltungskosten** sind bereits in Ihrer Versicherungsprämie enthalten und werden nicht gesondert in Rechnung gestellt. Die nach Maßgabe des vereinbarten Tarifs für die Berechnung der Verwaltungskosten herangezogenen Kostensätze sind in der Beilage "Rechnungsgrundlagen und Kosten" zu Ihrer Versicherungsurkunde ausgewiesen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Prämien- und Kostenbestandteile berücksichtigen wir bereits bei der Kalkulation Ihrer Prämien, sie sind daher in Ihren Prämien enthalten. Bei prämienfrei gestellten Verträgen entnehmen wir die Risiko- und Verwaltungskosten zur Gänze der Deckungsrückstellung.

(3) Für prämienerhöhende Vertragsänderungen gelten die Bestimmungen über die Abschluss- und Verwaltungskosten in gleicher Weise.

(4) Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Prämienanteile und Kosten nach Absatz 1 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.

(5) Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene **Gebühren**. Die Höhe der Gebühr für Mahnung, die Ausstellung von Zahlscheinen und das Ausstellen einer Ersatzurkunde ist in der Beilage "Rechnungsgrundlagen und Kosten" zu Ihrer Lebensversicherungsurkunde ausgewiesen.

(6) Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Januar eines jeden Kalenderjahres in demselben Ausmaß, in dem sich der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublichte Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index gegenüber dem für den Monat Januar des Jahres des Inkrafttretens des Tarifes verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen. Aus der Nichtgeltendmachung über einen längeren Zeitraum können keine Rechte,

insbesondere kein Verzicht, abgeleitet werden.

§ 6 Gewinnbeteiligung

Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Sie an den von uns erzielten Überschüssen teil. Ihr Gewinnanteil wird abhängig vom jeweiligen Tarif ermittelt und in Form eines Sofortbonus von der tariflichen Versicherungsprämie in Abzug gebracht. Die Berechnungsart ist in den Besonderen Bedingungen für die Gewinnbeteiligung des jeweiligen Tarifes beschrieben.

§ 7 Leistungserbringung durch den Versicherer

- (1) Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir die Übergabe der Versicherungsurkunde verlangen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Versicherungsurkunde können wir die Leistungserbringung von der gerichtlichen Kraftloserklärung der Versicherungsurkunde abhängig machen. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache des Versicherten vorzulegen. Zusätzlich können wir auf unsere Kosten ärztliche oder weitere amtliche Nachweise verlangen.
- (2) Die Versicherungsleistung ist nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig.
- (3) Leistungen an im Ausland wohnhafte Berechtigte (Bezugsberechtigte) erbringen wir, sobald uns (behördlich) nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für unberichtigte Steuern vornehmen dürfen. Für eine Überweisung innerhalb der Europäischen Union tragen wir die Kosten einer Inlandsüberweisung; darüber hinausgehende Kosten trägt der Zahlungsempfänger. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die Kosten.
- (4) Rentenleistungen erbringen wir auf ein Pensionskonto des Berechtigten, das bei einem Kreditinstitut geführt wird, welches in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen ist. Außerdem können wir jährlich einen schriftlichen Nachweis darüber verlangen, dass der Versicherte noch am Leben ist.

§ 8 Kündigung und Rückkauf

- (1) Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich ganz oder teilweise kündigen:
 - jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
 - während eines Versicherungsjahres mit einmonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.
 - (2) Bei Ablebensversicherungen mit einer vereinbarten Versicherungsdauer von mehr als 10 Jahren erhalten Sie im Falle der Kündigung den Rückkaufswert. Dieser berechnet sich als der aktuelle Wert der Deckungsrückstellung vermindert um einen Selektionsabschlag von 45 %.
- Die Rückkaufswerte zum Ende eines jeden Versicherungsjahres sind in der Beilage "Rückkaufswerte und prämienfreie Leistungen" zu Ihrer Versicherungsurkunde ausgewiesen.
- (3) Bei Ablebensversicherungen mit einer vereinbarten Versicherungsdauer von 10 Jahren oder kürzer besteht im Falle der Kündigung kein Anspruch auf Auszahlung eines Rückkaufswertes.
 - (4) Eine teilweise Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die verbleibende prämienpflichtige Versicherungssumme EUR 1.000 unterschreitet.

§ 9 Kündigung und Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung

- (1) Sie können die Umwandlung Ihres Versicherungsvertrages in eine prämienfreie Versicherung schriftlich beantragen
 - jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres,
 - innerhalb eines Versicherungsjahres mit einmonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.
 - (2) Bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung setzen wir Ihre Versicherungssumme nach den geschäftsplanmäßigen Bestimmungen auf eine prämienfreie Versicherungssumme herab. Dabei wird für die restliche Versicherungsdauer auf Grundlage des Rückkaufswertes (§ 8 Absatz 2) eine verminderte Versicherungssumme ermittelt.
- Die prämienfreien Versicherungssummen zum Ende eines jeden Versicherungsjahres sind in der Beilage "Rückkaufswerte und prämienfreie Leistungen" zu Ihrer Versicherungsurkunde ausgewiesen.
- (3) Beträgt die prämienfreie Versicherungssumme weniger als EUR 200, so ist die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung nicht möglich. Stattdessen kann nach Maßgabe des § 8 die Auszahlung des Rückkaufswertes verlangt werden.
 - (4) Im Falle einer Prämienfreistellung erhalten Sie eine neue Versicherungsurkunde mit den angepassten Versicherungssummen und einer aktualisierten Beilage.

§ 10 Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung

(1) Eine **Verpfändung** oder **Abtretung** ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird. Bestehen berechnigte Zweifel an einer angezeigten Verpfändung oder Abtretung, können wir im Leistungsfall verlangen, dass uns der Pfandgläubiger oder Zessionar sein Recht nachweist.

(2) Eine **Vinkulierung** bedarf neben der schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 11 Erklärungen

Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und uns zugegangen sind. Unsere Erklärungen erfolgen ebenfalls schriftlich.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§ 12 Bezugsberechtigung

(1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns schriftlich angezeigt werden.

(2) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.

(3) Ist die Versicherungsurkunde auf den Überbringer ausgestellt, können wir verlangen, dass der Überbringer der Versicherungsurkunde uns seine Berechtigung nachweist. Bei Verlust der Versicherungsurkunde können wir vor Ausstellung einer Ersatzurkunde verlangen, dass die Originalurkunde gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

§ 13 Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§ 14 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Versicherungsurkunde mit den Beilagen "Rechnungsgrundlagen und Kosten" und "Rückkaufswerte und prämienfreie Leistungen" sowie sonstiger Anlagen, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif und die Versicherungsbedingungen.

§ 15 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

§ 16 Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA), A-1020 Wien, Praterstraße 23.

§ 17 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist die Generaldirektion des Versicherers.

§ 18 Rentenwahlrecht

(1) Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Bezugsberechtigte eine Leibrente für sich selbst oder eine andere Person wählen. Dieses Wahlrecht kann entweder für die gesamte oder für einen Teil der Kapitalauszahlung geltend gemacht werden.

(2) Die Höhe der Rente ist abhängig vom Alter des Rentenempfängers bei Rentenbeginn und von den zu diesem Zeitpunkt gültigen tariflichen Grundlagen.